

Sozialplan: Die Bildung von Altersgruppen dient ausgewogener Struktur

Gegen den vom Unternehmer und Betriebsrat vereinbarten Sozialplan kann nicht eingewendet werden, er sei rechtswidrig zustande gekommen, weil er bestimmte Altersgruppen (hier mit Abständen von je 10 Jahren) vorsieht. Dies dann nicht, wenn die Maßnahme der „Erhaltung einer ausgewogenen Altersstruktur“ im Betrieb dienen soll. Denn insbesondere bei der Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern besteht die Gefahr, dass es durch eine Auswahl allein nach sozialen Gesichtspunkten zu erheblichen Verschiebungen in der Alterszusammensetzung des Betriebes kommt, die im Unternehmensinteresse nicht hinnehmbar sind.

Quelle: Wolfgang Büser

Kündigung aus betriebsbedingten Gründen wegen Wegfall der Beschäftigungsmöglichkeit nach einer Reorganisation des Betriebes; Kündigungszugang als maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für das Vorliegen des Kündigungsgrundes; Überprüfung der unternehmerischen Entscheidung durch die Gerichte; Unternehmerische Freiheit hinsichtlich der Verteilung der neu organisierten Arbeitsbereiche; Beurteilung der Entscheidung über die Einsparung von Personal; Anspruch auf das Angebot einer Weiterbeschäftigung auf einem frei werdenden Arbeitsplatz; Folgen der unvollständigen Unterrichtung des Betriebsrates über die Kündigungsgründe

Gericht: BAG

Entscheidungsform: Urteil

Datum: 22.09.2005

Referenz: JurionRS 2005, 32959

Aktenzeichen: 2 AZR 36/05

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

LAG Baden-Württemberg - 09.06.2004 - AZ: 11 Sa 98/03

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 2 KSchG

§ 102 Abs. 1 S. 2 BetrVG

Fundstellen:

AuR 2006, 292 (amtl. Leitsatz)

AUR 2006, 292 (amtl. Leitsatz)

Hinweis:

Parallelentscheidung ohne Langtextwiedergabe zum Urteil des Gerichts vom
BAG - 22.09.2005 - AZ: 2 AZR 365/04 .

BAG, 22.09.2005 - 2 AZR 36/05

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.